

## Zur Volksinitiative Scheitingen in Steckborn

Medienmitteilung des Initiativkomitees <Für eine quartiergerechte Gestaltung und Überbauung der Scheitingerwiese>

vom 29. November 2016

Die von der Interessengemeinschaft (IG) Scheitingen vorgeschlagene Zonenplan- und Baureglementänderungen liegen bis 15. Dezember öffentlich auf. Sämtliche Unterlagen können nicht nur in der Eingangshalle des Gemeindehauses, sondern auch auf der Internetseite der Gemeinde Steckborn, [www.steckborn.ch](http://www.steckborn.ch), eingesehen werden. Sie zeigen, dass die Scheitingerwiese mitten in einem Einfamilienhausquartier liegt und südlich an die Wohnzone W1 (2-geschossige Wohnbauten) grenzt. Es ist schon deshalb naheliegend, dieses 1,2 Hektaren grosse Baugebiet – wie in der Initiative vorgeschlagen – einer Zone für Ein- und Zweifamilienhäuser zuzuweisen.

Der Stadtrat will – so seine Medienmitteilung vom 11. November 2016 – die Schaffung einer Zone für Ein- und Zweifamilienhäuser erst im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung in einem gesamtheitlichen Kontext prüfen und diskutieren. Er wird deshalb weder einen Gegenvorschlag machen noch die Initiative unterstützen. (Der Bote vom Untersee und Rhein berichtete). Im Klartext heisst das, dass der Stadtrat das Anliegen der Interessengemeinschaft Scheitingen, nämlich eine quartiergerechte Gestaltung und Überbauung der Scheitingerwiese, auf die lange Bank schieben möchte. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Stadtrat beabsichtigt, mit der Anpassung des Baureglements und Zonenplanes zuzuwarten, bis die Scheitingerwiese mit Wohnblöcken, die sich weder ins Ortsbild noch in die nähere und weitere Umgebung einordnen, überbaut ist.

Die Initiative ist notwendig. Mit dieser wird ein für allemal und unmissverständlich statuiert, dass unter dem Deckmantel der Verdichtung auf der Scheitingerwiese keine wuchtigen Wohnblöcke zwecks kurzfristiger Gewinnmaximierung gebaut werden dürfen. Die Initiative steht im Einklang mit den Zielen des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Sie schafft einen vernünftigen Rahmen für eine quartier- und bedarfsgerechte Überbauung. Entgegen den Befürchtungen des Stadtrates verhindert sie weder eine haushälterische Bodennutzung noch die konsequente und nachhaltige Siedlungsentwicklung gegen innen. Sie ebnet im Gegenteil den Weg für eine Überbauung, welche einen Mehrwert für alle bringt.

### **Rekurs gegen die stadträtliche Teil-Ungültigkeitserklärung**

Der Stadtrat hat die Initiative teilweise für ungültig erklärt und will sie den Stimmberechtigten verändert zur Abstimmung vorlegen. Das Initiativkomitee ist damit nicht einverstanden. Die Initiative muss unverändert zur Abstimmung vorgelegt werden. Mit der nach den Vorstellungen des Stadtrates veränderten Initiative würden die Ziele der Initianten nicht erreicht; der Stadtrat könnte – wie bereits 2012/2013 – ohne Mitsprache der Bevölkerung erneut einen Gestaltungsplan beschliessen, welcher auf der Scheitingerwiese wuchtige Wohnblöcke erlaubt.

Entgegen der Einschätzung des Stadtrates verletzt die Initiative kein übergeordnetes Recht. Eine Volksinitiative darf, wenn überhaupt, vom Stadtrat nur in klaren Fällen für (teil-)ungültig erklärt werden. Das Initiativkomitee hat deshalb gegen die stadträtliche Teil-Ungültigkeitserklärung Rekurs eingereicht. In diesem wird beantragt, den Stadtrat anzuweisen, die von 171 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnete Initiative den Stimmberechtigten unverändert zur Abstimmung vorzulegen. (Vollständiger Initiativtext und weitere Informationen auf der Homepage [www.scheitingen.ch](http://www.scheitingen.ch)).